

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen (Neufassung der Richtlinien über die inhaltliche Gestaltung des Amtsblatts)

I. Zweckbestimmung:

Die Gemeinde Hüttlingen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung "Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen - hüttlinger Nachrichten ... für alle".

1. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Hüttlingen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Fassung vom 19.07.2018.
2. Die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen dienen der Information der Bürgerinnen und Bürger. Das Amtsblatt steht daher nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört nicht zur Meinungspresse.
3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist die Gemeinde Hüttlingen. Für den Anzeigenteil ist der Verlag verantwortlich.

II. Grundsätzliches:

1. Das Amtsblatt enthält keine Kommentare, keine religiösen oder politischen Anschauungen, keine weltanschaulichen Bekenntnisse oder persönliche Meinungsäußerungen. Es enthält keine politischen Auseinandersetzungen oder persönliche Meinungsverschiedenheiten.
2. Im Amtsblatt werden **nicht** abgedruckt:
 - A. Leserbriefe
 - B. Anonyme Schriftsätze
 - C. Veröffentlichungen jeglicher Art, welche Interpretationen, Deutungen, Auslegungen, Wertungen...religiöser, politischer oder philosophischer Anschauungen oder Bekenntnisse beinhalten.
 - D. Beiträge, die einzelne Personen angreifen oder gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten, gegen die Interessen der Gemeinde Hüttlingen verstoßen oder die eine den Gemeindefrieden störenden Charakter haben.

III. Redaktionsschluss, Erscheinungstag:

Das Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen hüttlinger Nachrichtenfür alle erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Samstag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Hüttlingen möglich. Der Redaktionsschluss ist jeweils mittwochs um 12.00 Uhr. Änderungen des Redaktionsschlusses und des Erscheinungstages werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

IV. Inhalt:

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) **im amtlichen Teil:**

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hüttlingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

b) **im nichtamtlichen Teil:**

- 1) Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
- 2) Von der Gemeindeverwaltung gefertigte Berichte über Gemeinderats-sitzungen. Einzelne Wortbeiträge werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.
- 3) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) haben die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen.

Zulässig ist die Veröffentlichung nur für Themen mit kommunalpolitischem Bezug. (z. B. auf Themen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen, auf gemeindliche Aufgaben und Planungen, auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug, auf Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen bzw. Gruppierungen, etc.). Die Veröffentlichungen müssen im Stil sachlich gestaltet sein.

Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des*r Verfassers*in anzugeben.

Das Recht nach § 20 Abs. 3 GemO steht nur den Fraktionen zu. Einzelne Mitglieder der Fraktion haben keine eigenen Ansprüche auf Veröffentlichung, auch dann nicht, wenn es innerhalb der Fraktion unterschiedliche Auffassungen zu einem Thema gibt.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Hüttlingen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Kommunalwahl ausgeschlossen. (Karenzzeitregelung). Bei Parlamentswahlen wird eine Karenzzeit von einem Monat vor der jeweiligen Wahl vorgesehen.

Bei der Verabschiedung des Gemeindehaushalts werden ausnahmsweise die Stellungnahmen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen veröffentlicht.

- 4) Veranstaltungshinweise, -berichte und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Kirchen, Schulen, Kindergärten, örtlichen Vereine und ihrer jeweiligen Abteilungen, örtliche Gruppen und sonstiger Organisationen. Unter sonstige Organisationen zählen jedoch nicht Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften mit politischem Zweck.
- 5) Veranstaltungshinweise, -berichte und sonstige kurze Nachrichten der zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Gemeindeverbände). Der Gemeindeverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben.
- 6) Veranstaltungshinweise von Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften mit politischem Zweck.
- 7) Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet der Bürgermeister.

c) **im Anzeigenteil (kostenpflichtige Anzeigen):**

Es sind Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Organisationen erlaubt.

Anzeigen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften mit politischem Zweck sind zulässig. Dasselbe gilt für

Anzeigen zu allen allgemeinen Wahlen, die im Gemeindegebiet durchgeführt werden.

Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Für den Anzeigenteil liegt die presserechtliche Verantwortung beim Verlag und es gelten dessen Bedingungen.

V. Allgemeine Richtlinien: (Vorschriften)

1) Veranstaltungshinweise nach IV b) Nr. 3 bis 7 im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Sie sind knapp (auf das Notwendige beschränkt) und sachlich zu fassen.

2) Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten nach IV b) Nr. 3 bis 7 im Sinne dieser Richtlinien sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie dürfen eine DIN-A4-Seite (Schriftart Arial, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,15, Seitenränder 2,5 cm) nicht überschreiten.

Daneben wird der Umfang durch das vom Verlag vorgesehene Redaktionssystem begrenzt. Die Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Die Beiträge sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Herausgeber und Verlag sind berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, den Verfassern mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurückzugeben oder insbesondere bei kurzfristiger Abgabe selbst zu kürzen.

Das Bürgermeisteramt behält sich vor, Berichte, sofern kein aktueller Bezug vorhanden ist, erst in späteren Ausgaben des Amtsblattes zu veröffentlichen.

3) Das Bürgermeisteramt hat das Recht, Veröffentlichungen, die den vorstehenden genannten Richtlinien nicht entsprechen, dem*r Verfasser*in zur Änderung zurück zu geben, zu kürzen, zu redigieren oder einen Abdruck abzulehnen.

4) Das Bürgermeisteramt kann auch, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint, von diesen Richtlinien Ausnahmen zulassen.

VI. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für die Gemeinde Hüttlingen tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien über die inhaltliche Gestaltung des Amtsblatts treten somit außer Kraft.